Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 113 (1995)
Heft: 5

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SIA-Informationen

SIA-Normen

Norm SIA 118 und die Einführung der Mehrwertsteuer

Informationsblatt zur Norm SIA 118

1. Keine Änderung der Norm SIA 118

Die Kommission SIA 118 hat sich entschieden, aufgrund der Einführung der Mehrwertsteuer zurzeit keine Änderung der Norm SIA 118 zu beantragen. Eine redaktionelle Anpassung (Ersetzen des Begriffes «Wust» durch «Mehrwertsteuer» in den betreffenden Artikeln) wird in der nächsten Auflage vorgenommen.

2. Empfehlung

In Übereinstimmung mit vielen Verbänden empfiehlt die Kommission SIA 118 allen Anwendern der Norm SIA 118, die Mehrwertsteuer in den Offerten, den Verträgen und den Rechnungen für alle Abrechnungspositionen am Schluss der Preisaufstellung in einem Betrag offen auszuweisen bzw. ausweisen zu lassen. Wird diese Empfehlung befolgt, ergibt sich keine Änderung zur bisherigen Situation mit der Wust.

3. Die Norm SIA 118 und die Mehrwertsteuer bei Vertragsabschlüssen ab 1. Januar 1995

a) Grundsatz

Die Norm SIA 118 erwähnt in verschiedenen Bestimmungen (Bsp.: Art. 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 Ziff. 5, 76 Abs. 3, 82) die gesetzlichen Umsatzabgaben und verweist beispielhaft auf die Wust; erfasst ist selbstverständlich auch die Mehrwertsteuer. Unterlässt es der Unternehmer, die Mehrwertsteuer offen auszuweisen, dann gilt sie gemäss Norm SIA 118 als in die Preise eingerechnet (vgl. Artikel 50 Abs. 1 für Regieansätze; Art. 62 Abs. 1 Ziff. 5 für Einheits-, Global- oder Pauschalpreise). Hat der Unternehmer die Mehrwertsteuer auch nicht in die Preise einkalkuliert, kann er dafür keine Nachforderung stellen (zum Fall einer Steuersatzänderung während der Vertragsabwicklung siehe unten b)). Es ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die Verbandspreise (Richtpreise, Regieansätze usw.) in der Regel ohne Mehrwertsteuer berechnet sind.

b) Änderung des Mehrwertsteuersatzes und Teuerungsabrechnung

Verändert sich der Mehrwertsteuersatz während der Vertragsabwicklung, kann dies gemäss Art. 82 der Norm SIA 118 in der Teuerungsabrechnung berücksichtigt werden. Ist in der Offerte des Unternehmers bzw. im Vertrag keine Mehrwertsteuer ausgewiesen und hat der Unternehmer diese auch nicht in seine Preise einkalkuliert, kann er dennoch im Rahmen der Teuerungsabrechnung die Differenz zwischen ursprünglichem und neuem Satz in Rechnung stellen.

Dies gilt dann nicht, wenn vereinbarte Preise von der Teuerungsabrechnung ausgenommen worden sind. Das kann vertraglich so vereinbart sein. Im Rahmen der Norm SIA 118 ist eine Teuerungsabrechnung, insbesondere mit Blick auf die Änderung des Mehrwertsteuersatzes, zudem ausgeschlossen:

- bei vereinbarten Pauschalpreisen (Art. 41 Abs. 1 Norm SIA 118)
- bei Regiearbeiten nach Vertrag mit Richtpreis ohne Teuerungsvorbehalt (Art. 56 Abs. 4 Norm SIA 118)

4. Die Norm SIA 118 und die Mehrwertsteuer bei Vertrabsabschlüssen bis zum 31. Dezember 1994 und Ausführung der Arbeiten in einem späteren Zeitpunkt (Übergangsverträge)

a) Bezüglich Regieansätzen, Einheits- und Globalpreisen

Regieansätze, Einheits- und Globalpreise unterstehen - falls die Norm SIA 118 in einem konkreten Vertrag massgebend ist - der Teuerungsabrechnung gemäss Art. 64-82 der Norm. Gemäss Art. 82 können die Änderungen der Ansätze gesetzlicher Umsatzabgaben auch bei einer Änderung der Umsatzsteuer in die Teuerungsabrechnung einbezogen werden. Der Wechsel von der Wust zur Mehrwertsteuer kann bei Regieansätzen, Einheits- und Globalpreisen also über die Teuerungsabrechnung berücksichtigt werden.

b) Bezüglich Pauschalpreisen und Regiearbeiten bei Verträgen mit Richtpreis ohne Teuerungsvorbehalt

Pauschalpreise unterstehen - wenn die Norm SIA 118 Anwendung findet - nicht der Teuerungsabrechnung (Art. 41 Abs. 1 Norm SIA 118). Dasselbe gilt für die Vergütung von Regiearbeiten bei Verträgen mit Richtpreis ohne Teuerungsvorbehalt; denn bei einem Regie-Vertrag mit Richtpreis kann eine Teuerungsabrechnung nur erfolgen, wenn diese ausdrücklich vorbehalten worden ist (Art. 56 Abs. 4 Norm SIA 118).

Möglich ist hingegen eine Preisanpassung nach andern Regeln als denjenigen der Norm SIA 118 über die Teuerungsabrechnung. Dies etwa dann, wenn die vertraglichen Leistungen aufgrund eines Verschuldens des Bauherrn erst nach dem 31. Dezember 1994 erbracht werden können. Es sind weitere Fälle denkbar, die jedoch anhand der konkreten Umstände gelöst werden müssen. Eine generelle Regel lässt sich nicht aufstellen.

Nicht auszuschliessen ist im Einzelfall zudem eine grundsätzliche Vertragsanpassung aufgrund der Einführung der Mehrwertsteuer. Diesbezüglich ist auf Art. 84 Abs. 8 der Verordnung über die Mehrwertsteuer hinzuweisen, der folgendermassen lautet:

«Ist eine Lieferung oder Dienstleistung, für die das Entgelt vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung und nach dem bisherigen Recht vereinbart wurde, nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu versteuern, so kann von jedem der Beteiligten eine Anpassung des Entgelts um den Betrag verlangt werden, um den die Steuer nach dieser Verordnung höher oder niedriger ist als nach den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1941 über die Warenumsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.»

Die Kommission SIA 118 empfiehlt Bauherren und Unternehmern über eine entsprechende Anpassung von Pauschalpreisen oder - im Falle von Regiearbeiten - über die Anpassung von Richtpreisen zu verhandeln. Kommt es zu keiner Einigung, sind für die Frage der Steuerüberwälzung die Zivilgerichte zuständig (Art. 28 Abs. 6 der Verordnung über die Mehrwertsteuer).

Kommission SIA 118

Generalsekretariat

SIA-Tage 94 bis 96

Les «SIA-Tage 94» sont morts, vivent les «SIA-Tage 96». Mit diesem etwas abgewandelten Spruch einer ebenso veränderungsfreudigen Epoche beendeten wir am 9. Januar 1995 die letzte Sitzung des Organisationskomitees der SIA-Tage 94 unter der Leitung von Flavio Casanova.

Ein erfreuliches Fazit, das als Vorbild dienen kann; das Budget wurde eingehalten, ja knapp unterschritten, und dies dank dem persönlichen Einsatz der OK-Mitglieder der Sektion Basel und dem grosszügigen administrativen Beistand ihrer Planungsbüros. Eine kurze Manöverkritik dient als Stabsübergabe der Erfahrungen an die Sektion Zürich, die unter der Leitung des OK-Präsidenten Christoph Ackeret die zwölften SIA-Tage durchführen wird. Bitte reservieren Sie bereits heute das Datum der SIA-Tage 96 in Zürich: Donnerstag bis Samstag, 29. bis 31. August 1996.

Caspar Reinhart, Generalsekretär des SIA

Fragen zur Mehrwertsteuer

Fortsetzung der im SI+A Heft 35 vom 25.8.1994 begonnenen und wöchentlich fortgesetzten Serie.

Honorarsumme für Situationsetat Ende 1994 und Leistungen 1995 (44)

Der SIA ist gebeten, an einem Beispiel die Funktionsweise des «Kostentarifs» in der Übergangsphase zur MWST-Einführung an einem Vertrag aus dem Jahre 1994 darzustellen:

- für den Situationsetat per 31.12.1994 (angefangene Planungsleistungen)
- für Planungsleistungen ab 1. Januar 1995
- für die MWST-Belastungen
- für die Schlussabrechnung 1995

Antwort

Die Funktionsweise sei mit folgendem Beispiel dargestellt:

Honorarberechtigte Bausumme, Voranschlag inkl. WUST	Fr. 4 Mio.
Schwierigkeitsgrad (n)	1
Teilleistungen total (q)	100%
- davon im Jahre 1994 (Annahme)	28%
- zu erbringen im Jahre 1995 (Annahme)	72%
Akontozahlungen 1994 (Annahme)	Fr. 80 000
Akontozahlungen 1995 (Annahme)	Fr. 320 000
Honorarberechtigte Bausumme gemäss Ende 1995 vorliegender Schlussabrechnung exkl. MWST	Fr. 4,15 Mio.

Vorgehen gemäss SIA-Begleitschreiben vom November 1994 zu den Honorierungsgrundlagen 1995

Es werden dort unter Artikel 3.2 zwei Varianten präsentiert. Wir basieren nachfolgend auf der Variante A, wonach die Schlussabrechnung des Honorars auf Baukosten exkl. MWST erfolgt - jedoch mit erhöhten K-Werten. Es werden zwei Fälle dargestellt:

Fall 1: Verträge mit unveränderbaren K-Werten
Fall 2: Verträge mit Anpassungsmöglichkeiten der K-Werte

Ermittlung der honorarberechtigten Baukosten aufgrund des Voranschlags zur Erstellung des *Situationsetats per Ende 1994 gemäss ESTV:*

Honorarberechtigte Baukosten inkl. WUST	Fr. 4 Mio. (106,2%)
Honorarberechtigte Baukosten exkl. WUST	Fr. 3 766 480 (100%)

Honorar für Leistungen 1994 (Fall 1+2)

Teilleistung 1994 (q)	28%
K1 exkl. Verbrauchssteuer	6,52
K2 exkl. Verbrauchssteuer	889
Honorargrundprozentsatz p (%)	12,23
Honorar per 31.12.1994 (B x 0,1223 x 0,28)	128 979
Akontozahlungen 1994	80 000

Situationsetat (Buchwert per 31.12.1994)	48 979

Erfassung im Rechnungswesen Abschluss 1994:

«Angefangene Arbeiten» an «Ertrags-Konto»	48 979
«Ertragsminderung» an «Rückstellungen»	16 326

(vgl. SI+A-Antworten Nr. 22+38)

Honorar für Leistungen 1995 (Fall 1)

Teilleistung 1995 (q)	72%
K1 exkl. Verbrauchssteuer	6,52
K2 exkl. Verbrauchssteuer	889
Honorargrundprozentsatz p (%)	12,23
Honorar 1995 (Bx0,1223x0,72)	331 661
MWST 6,5%	21 558
Projektierungskosten Bauherr 1995 (Fall 1)	353 219

(vgl. SI+A-Antwort 22)

Honorar für Leistungen 1995 (Fall 2)

Teilleistung 1995 (q)	72%
K1 exkl. Verbrauchssteuer	6,84
K2 exkl. Verbrauchssteuer	927
Honorargrundprozentsatz p (%)	12,80
Honorar 1995 (B x 0,1280 x 0,72)	347 119
MWST 6,5%	22 563
Projektierungskosten Bauherr 1995 (Fall 2)	369682

(vgl. SI+A-Antwort 22)

Schlussabrechnung 1995 (Fall 1)

Honorarberechtigte Bausumme	4 150000
Teilleistungen 1994+1995 total (q)	100%
K1 exkl. Verbrauchsteuer	6,52
K2 exkl. Verbrauchssteuer	889
Honorargrundprozentsatz p (%)	12,05
total Honorar (B x 0,1205 x 1)	500 075
MWST-freier Honorarertrag von 1994	128 979
MWST-pflichtiger Honorarertrag	371 096
MWST 6,5%	24 121
total Aufwand für Bauherrn (Fall 1)	524 196
Akontozahlung 1994	80 000
Akontozahlungen 1995	320 000
MWST 6,5%	20 800
Rechnungen an Bauherrn 1995	340 800
Resthonorar	100 075
davon MWST-frei (Situationsetat 1994)	48 979
steuerpflichtiges Resthonorar	51 096

Endfaktura an Bauherrn (Fall 1)

steuerfreies Guthaben aus Situationsetat 94	48 979
steuerbares Resthonorar	51 096
MWST 6,5%	3 321
Faktura Endbetrag 1995 (Fall 1)	103 396

Schlussabrechnung 1995 (Fall 2)

Honorarberechtigte Bausumme	4 150000
Teilleistung 1994 (q)	28%
K1 exkl. Verbrauchssteuer	6,52
K2 exkl. Verbrauchssteuer	889
Honorargrundprozentsatz p (%)	12,05
total Honorar (B x 0,1205 x 0,28)	140 021
Honorarberechtigte Bausumme	4 150000
Teilleistung 1995 (q)	72%
K1 exkl. Verbrauchssteuer	6,84
K2 exkl. Verbrauchssteuer	927
Honorargrundprozentsatz p (%)	12,61
total Honorar (B x 0,1261 x 0,72)	376 787
total Honorar (q = 100%)	516 808
MWST-freier Honorarertrag von 1994	128 979
MWST-pflichtiger Honorarertrag	387 829
MWST 6,5%	25 209
total Aufwand für Bauherrn (Fall 2)	542 017
Akontozahlung 1994 (Annahme)	80 000
Akontozahlungen 1995 (Annahme)	320 000
MWST 6,5%	20 800
Rechnungen an Bauherrn 1995	340 800
Resthonorar	116 808
davon MWST-frei (Situationsetat 1994)	48 979
steuerpflichtiges Resthonorar	67 829

Endfaktura an Bauherrn (Fall 2)

steuerfreies Guthaben aus Situationsetat 94	48 979
steuerbares Resthonorar	67 829
MWST 6,5%	4 409
Faktura Endbetrag 1995 (Fall 2)	121 217

Sonderdruck zum Thema MWST

Ein Sonderdruck der bis Ende November an dieser Stelle publizierten «Fragen zur Mehrwertsteuer» (1 bis 34) kann in deutscher oder französischer Sprache zum Preis von Fr. 15.- (Nichtmitglieder), Fr. 10.50 (Mitglieder) beim SIA-Generalsekretariat, Selnaustrasse 16, 8039 Zürich, Telefon 01/283 15 60 (Normenverkauf) bezogen werden.

Dr. oec. *Walter Huber*
Abt. Wirtschaft, SIA-GS